

## Informationsblatt für die Studierenden zum Umgang mit Plagiaten

### I. Was gilt als Plagiat? (Quelle: <http://www.ethz.ch/faculty/exams/plagiarism/> 12.4.2012, 18:30)

„Unter einem Plagiat versteht man die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin.  
(Adaptiert vom „Merkblatt für den Umgang mit Plagiaten“, erlassen am 30. April 2007 von der Lehrkommission der Universität Zürich)

Folgende Handlungen stellen ein Plagiat im weiteren Sinne dar (vgl. unijournal 4/2006, Beitrag von Prof. Christian Schwarzenegger):

- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde («Ghostwriter»), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (Vollplagiat).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils  
bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fußnote am Ende der Arbeit).

Wissenschaftlicher Ethos verlangt, dass geistige Schöpfungen, Ideen, Theorien anderer Personen durch ein Zitat kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Text bloß sinngemäß wiedergegeben sind. In den einzelnen Fächern bestehen besondere Zitiervorschriften, die beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einzuhalten sind. Diese Pflicht entfällt in der Regel für so genanntes „Handbuchwissen“, d.h. Grundlagenwissen, dessen allgemeine Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann. Wird jedoch die Darstellung dieses Handbuchwissens von anderen Autoren bzw. Autorinnen (etwa aus einem Studienbuch) übernommen, ist das kenntlich zu machen. Des Weiteren

versteht es sich von selbst, dass ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) von der Verfasserin bzw. vom Verfasser nicht zu verschiedenen Leistungskontrollen eingereicht werden kann (so genanntes „Selbstplagiat“).“

## **2. Abgabe von wissenschaftlichen Arbeiten in den Lehrveranstaltungen**

Da in letzter Zeit die Anzahl von Plagiaten stark zugenommen hat, hat der Fakultätsrat das folgende Vorgehen zur Einhaltung der Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit beschlossen:

1. Jeder in der Fakultät abgegebenen wissenschaftlichen Arbeit ist zusätzlich eine elektronische Fassung beizufügen (z.B. CD-ROM, Mail etc.).
2. Jeder Student/jede Studentin hat bei der Abgabe einer wissenschaftlichen Arbeit die folgende eidesstattliche Erklärung in schriftlicher Form auf dem hierfür vorliegenden Formblatt abzugeben:

*Hiermit erkläre ich an Eides statt gegenüber der Fakultät I der Technischen Universität Berlin, dass die vorliegende, dieser Erklärung angefügte Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der im Literaturverzeichnis genannten Quellen und Hilfsmittel angefertigt wurde. Alle Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind kenntlich gemacht. Ich reiche die Arbeit erstmals als Prüfungsleistung ein.*

3. Diese eidesstattliche Erklärung ist zu unterschreiben.

## **3. Konsequenzen bei nachgewiesenen Plagiaten**

Sollte in einer wissenschaftlichen Arbeit - dies schließt auch Präsentationen bzw. Ergebnisse von Projektarbeiten ein - im Rahmen einer Lehrveranstaltung ein Plagiat nachweisbar sein, führt dies unweigerlich zu einer Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend.“

Der Scheinerwerb in dieser Veranstaltung ist im betreffenden Semester nicht mehr möglich. Prüfungsäquivalente Studienleistungen gelten als nicht bestanden. Für Abschlussarbeiten gilt ein Plagiat als Täuschungsversuch (§ 15 MPO, § 23 BA-PO, § 24 MA-PO).